



VERFÜGUNG

vom 4. Juli 2011

**Winterthur. Kommunale Nutzungsplanung; Änderung Bau- und Zonenordnung
(Art. 8 Solaranlagen)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Revision der kommunalen Nutzungsplanung der Stadt Winterthur wurde mit Verfügung der Baudirektion ARV/369/2001 vom 28. März 2001 genehmigt. Der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur hat am 13. Dezember 2010 eine Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO) festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Winterthur vom 8. März 2011 und des Baurekursgerichtes vom 15. März 2011 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 22. März 2011 ersucht die Stadt Winterthur um Genehmigung der Vorlage.

Aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses hat der Stadtrat von Winterthur eine Änderung von Art. 8 BZO betreffend Solaranlagen vorgeschlagen. Die Bestimmung, wonach Sonnenkollektoren sich zurückhaltend in die Dachlandschaft einzufügen haben, wird wie folgt geändert:

«Sonnenkollektoren sind zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) gute Gestaltung
- b) sorgfältige Einordnung in Dach- und allenfalls Fassadenflächen sowie in die Umgebung»

Das Dach eines Hauses ist stilbildendes Element des Einzelobjektes. Die Dachlandschaft von Strassenzügen und Ortsbildern verschiedener Epochen prägen die einzigartigen Quartiere und Stadtteile mit ihren geschlossenen, meist mit Ziegeln gedeckten Dachflächen. Das Installieren von Solaranlagen verändert die Dachlandschaft. In Kernzonen und insbesondere in überkommunal geschützten Ortsbildern sind daher hohe Anforderungen an die Integration solcher Anlagen in die Dachflächen zu stellen. Im Einzelfall hat eine Inte-

ressensabwägung zwischen dem Schutz des Ortsbildes und dem Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien zu erfolgen.

Mit der Änderung von Art. 8 BZO wird sichergestellt, dass bei der Beurteilung der Gestaltung und Einordnung von Solaranlagen nicht nur die Auswirkungen auf das Objekt selbst, sondern auch auf die Umgebung zu beachten sind. Damit wird man auch den zu differenzierenden Anforderungen bezüglich der Schutzwürdigkeit des Ortsbildes (kommunal, überkommunal) wie auch der Bebauungsstruktur (bäuerlich-ländlich, städtisch) gerecht.

Die Akten, bestehend aus der Änderung von Art. 8 BZO betreffend Solaranlagen und dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen, sind vollständig.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Änderung der Bau- und Zonenordnung (Art. 8 Solaranlagen), welche der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur am 13. Dezember 2010 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur (unter Beilage von vier Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier) sowie an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers).

Zürich, den 4. Juli 2011
110575/CAP/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

